books2ebooks.eu

ALEXANDER, INNOZENZ

Urteile von Päpsten über die Jesuitenmoral

Braun
1890

books2ebooks.eu
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol
universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!

Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/ubi/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

Kirchliche Aktenstücke
Nr. 3.
Herausgegeben von Pfr. Brecht in Oberkochen.

Urteile von Päpsten

über

die Jesuitenmoral.

1. **Alexander VII.**, Erlaß vom 24. Septbr. 1665 und 18. März 1666.
2. **Innocentius IX.**, Erlaß vom 4. März 1679.
3. Einige Lehren des durch **Pius IX.** zum „Lehrer der Kirche“ ernannten **Alphons Liguori.**

Leipzig 1890.
Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von C. Braun.

Preis 20 Pfennig.

27/3303

BRENNERARCHIV
+CB653603

I.

Kein Werk ist in das Wesen des nachreformatorischen Katholizismus tiefer eingedrungen, als „die Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem sechzehnten Jahrhundert mit Beiträgen zur Geschichte und Charakteristik des Jesuitenordens. Auf Grund ungedruckter Aktenstücke bearbeitet und herausgegeben von Ignaz von Döllinger und Fr. Heinrich Reusch". (Nördlingen 1890.)

Dieses Werk behandelt, mit einem jetzt jedem geläufigen Bilde ausgedrückt, das Eindringen des Krankheits-Bacillus der laxen Jesuitenmoral in den Organismus der katholischen Kirche, die langwierigen Kämpfe, in welchen der befallene Organismus den Krankheitsstoff wieder auszuscheiden suchte, um endlich dem wuchernden Bacillus gänzlich und rettungslos zu verfallen. Von dem Krankheitsverlauf ist dem größeren Publikum gewöhnlich nur jene Episode von den „Provinzial-Briefen" Blaise Pascals bekannt, da dieser Freund der Jansenisten und glänzende Prosaiker „den gelungenen Versuch machte, das Interesse der gebildeten Laienwelt zu wecken und die Blößen aufzudecken und der allgemeinen Verachtung preiszugeben, welche die Casuisten des Jesuitenordens sich gegeben hatten."

Allein der Streit um die Jesuitenmoral hat von jener Zeit an (1656) immer weitere Kreise gezogen. Nicht nur der strenge Augustinismus der Jansenisten empörte sich über den Probabilismus und Laxismus der Jesuiten, sondern auch im Regularklerus erstanden ihm zahlreiche Gegner. Bischöfe und Universitäten wendeten sich an die Päpste mit der Bitte, die Jesuitenmoral zu verdammen. Und wirklich erfolgte die Verurteilung einer Reihe der schmählichsten Jesuitenlehren,

wenn auch leider nicht des Prinzips, aus welchem sie entsprungen waren.

Es scheint auf den ersten Anblick fast unerklärlich, wie christliche Morallehrer solch ungeheuerliche Sätze, wie sie uns im folgenden entgegentreten werden, haben aussprechen können. Ein Blick auf das Hauptprinzip des Jesuitenordens wird uns rasch genug über ihren Ursprung belehren. Es ist die Überspannung des Autoritätsbegriffs und Gehorsams, welche auch die Moral der Jesuiten bis ins Mark verdorben hat. Wenn schon Ignatius von den Gliedern seines Ordens fordert, daß sie sich als Leichnam (ut cadaver) achten müssen, der sich überall hintragen und auf jede Weise behandeln läßt; als den Stock eines Greisen, welcher demjenigen, der ihn in der Hand hat, überall und zu jeder Sache, zu welcher er denselben gebrauchen will, dient; wenn er in einem Schreiben vom 15. März 1553 erklärt, der Jesuit habe in seinem Oberen Christus selbst zu erblicken und müsse sich dem Oberen gegenüber des eigenen Willens, wie der eigenen Einsicht völlig entäußern, so weiß man, wie dieses absolute Autoritätsprinzip sich durch die ganze Thätigkeit des Ordens hindurchzog, in Theorie und Praxis. In der Beichtstuhlbelehrung und der ihr dienenden, von den Jesuiten aufs eifrigste angebauten Moraltheologie mit ihrer Zuspitzung auf die einzelnen Gewissensfälle, Casuistik, wird überall auf die früheren Entscheidungen von Kirchenvätern und Kirchenlehrern (nirgends auf das eigene Gewissensurteil des Beichtenden) der Hauptnachdruck gelegt. Das war nichts neues, von den Jesuiten erst erfundenes. Schon der Wissenschaftsbetrieb der Scholastik hatte großenteils darin bestanden, die Lehrmeinungen der alten Kirchenväter zu sammeln, zu kommentieren und ihre Entscheidungen auf alle neu auftauchenden Fragen anzuwenden. Auch den Probabilismus haben nicht die Jesuiten erfunden, sondern der Dominikaner Bartholomäus von Medina, der 1577 den Satz verteidigt hat: „Ist eine Meinung probabel (annehmbar, d. h. hat sie die Autorität eines Kirchenlehrers für sich), so ist es erlaubt, ihr zu folgen, selbst wenn eine entgegengesetzte Meinung noch probabler ist“ (d. h. noch gewichtigere und eine größere Anzahl von Stimmen für sich hat). Aber dieses Prinzip, im Beichtstuhl nicht dem Gewissen oder der

heiligen Schrift, sondern den autoritativen Meinungen der Kirchenlehrer, d. h. vor allem der Jesuitenväter selbst zu folgen, ist von den Jesuiten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zur Virtuosität, zum System ausgebildet worden. Nur wenige Stimmen erhoben sich dagegen. Als z. B. der später durch den Einfluß des Papstes Innocenz XI. zum Jesuitengeneral erhobene Thyrsus Gonzalez, Professor zu Salamanca, ursprünglich selbst Probabilist, als Missionsprediger die sittenzerstörende Wirkung jenes Prinzips wahrgenommen und eine ausführliche Bekämpfung des Probabilismus geschrieben hatte, da erhielt er von den Oberen keine Erlaubnis zur Veröffentlichung dieses Buches, weil er verlangt hatte: 1. „Niemand dürfe nach der minder probabeln Meinung mit Beiseitelassung der probableren und sichereren, handeln, auch wenn letztere nicht evident probabler sei, sondern nur von ihm für probabler gehalten werde. 2. Von zwei gleich probablen Meinungen habe man immer die sicherere zu wählen. 3. Der Beichtvater dürfe nicht gegen seine eigene Meinung nach der von dem Beichtenden für probabel oder probabler gehaltenen Meinung diesen lossprechen. 4. Wenn jemand um Rat gefragt werde, müsse er immer nach der von ihm selbst für probabel gehaltenen, und dürfe er nicht nach der von dem andern für höchst probabel gehaltenen weniger sicheren Meinung antworten. 5. Nicht die Probabilität, sondern die Wahrheit und die feste moralische Überzeugung sei die rechte Sittenregel. 6. Nicht die objektive Wahrheit genüge“ (sondern es müsse eine subjektive Ueberzeugung da sein). Beispielsweise: Es fühlt sich jemand wegen eines früher einmal aus Not begangenen Diebstahls im Gewissen bedrückt. Er ist zu Vermögen gekommen und wünscht im Beichtstuhl seinem Gewissen Genüge zu thun. Was ist ihm zu raten? Eine Anzahl Väter erteilen den Rat A, er solle das unrechte Gut zurückerstatten. Allein dieser Rat, offenbar der sichere, erscheint anderen als zu rigoros, zu hart, sie erteilen daher den Rat B, er solle eine Abfindungssumme zahlen (componere lautet der kirchliche Ausdruck). Eine Anzahl gibt den Rat C, er brauche überhaupt nichts zu erstatten, er habe ja jenen Diebstahl aus Not begangen, oder habe „sich im Geheimen schadlos gehalten“; das „Naturrecht“ spricht ihn frei. Der Probabilismus nun gibt dem Beicht-

vater die Erlaubnis, ohne jede Rücksicht auf seine eigene Überzeugung dem Beichtenden den Rat A, B oder C zu erteilen; selbst wenn er selbst den Rat A für den einzig richtigen halten, dem Beichtenden aber der Rat C als der angenehmste zusagen würde, so darf er nicht nur, sondern er muß, sobald es Autoritäten auch für den Rat C gibt, dem Wunsche des Beichtenden willfahren und den Rat C erteilen.

Daß ein solches System ein Hohn auf jede wahre Sittlichkeit ist, braucht nicht näher bewiesen zu werden. Nichtsdestoweniger beherrschte es fast unangefochten die ganze katholische Kirche bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Nun begann die Gegenströmung.

In Belgien wurden auf Veranlassung des Erzbischofs Jakob Roonen von Mecheln 1653 von der Löwener katholischen Fakultät 17 und 1657 auf Veranlassung des Bischofs A. Triest von Gent 26 laxe Moralsätze der Jesuiten censuriert. Als darüber mit den Jesuiten Streit entstand, sandte der Erzbischof 1654 die von ihm verdammten Sätze mit einem ausführlichen Berichte nach Rom, wo sie der Inquisition übergeben wurden. 1659 verdammte auch der Bischof von Namur auf einer Diöcesansynode eine Anzahl von laxen Sätzen.

Die von dem Erzbischof von Mecheln nach Rom gesandten Sätze scheinen die Hauptveranlassung dazu gewesen zu sein, daß nun auch einige Päpste einschritten, während bis jetzt der Probabilismus in Rom in Gunst gestanden hatte: Die Probabilisten Toletus und de Lugo waren Kardinäle und der Jesuit A. Diana, einer der laxesten Probabilisten, war Examinator der Bischöfe und der Jesuit Honoratus Fabri dreißig Jahre päpstlicher Pönitentiar. Im Jahre 1656 ließ Alexander VII. die zum Generalkapitel in Rom versammelten Dominikaner auffordern, den vielen ärgerlichen neuen Meinungen in der Moral entgegenzutreten. Er wollte sogar eine Bulle gegen den Probabilismus veröffentlichen, ließ sich aber durch den Jesuiten und Kardinal Pallavicini von diesem Gedanken abbringen. Es gereicht den Päpsten nicht zur Ehre, daß sie dem Aufkommen des Probabilismus und Laxismus nicht gesteuert haben. Auch Alexander VII. gereicht es nicht zur Ehre, daß er sich davon abbringen ließ,

das Prinzip des Probabilismus in einer Bulle zu treffen. Er und sein Nachfolger können nur das Verdienst beanspruchen, daß sie einige der allerschlimmsten Auswüchse jenes falschen Moralprinzips des Probabilismus und Laxismus auf die dringlichen Vorstellungen belgischer und französischer Bischöfe und Theologen verdammt haben. (Den Attritionismus speziell, eine andere sittengefährliche Lehrmeinung der Jesuiten, hat Alexander VII. positiv begünstigt.)

Obwohl Alexander VII. vor seiner Wahl zum Papst den Kardinälen versprochen hatte, dem gräulichen Nepotismus, der unter Innocenzius X. geherrscht hatte, nicht statt zu geben, berief er doch schon nach Jahresfrist auf den Rat des Jesuiten Oliva seine Verwandten nach Rom und versorgte sie in altgewohnter Weise mit den Gütern und Einkünften der Kurie. Er war ein Gönner der Jesuiten. Insbesondere Oliva und Pallavicini waren von großem Einfluß auf ihn. Er führte auch die von der Republik Venedig während ihres ruhmvollen Streites mit Paul V. vertriebenen Jesuiten dorthin zurück. Im Streit der Jesuiten mit den Jansenisten stellt er sich einseitig auf den jesuitischen Standpunkt.

Inquisitionsdecret Alexander VII. vom 24. Sept. 1665.

Verdammung einer Anzahl teils schon veralteter, teils neu aufgekommener seelenmörderischer Lehrsätze, und Verbot an alle Christgläubigen, unter Strafe der Exkommunikation, diese Sätze privatim oder öffentlich zu verteidigen, oder vorzutragen oder in der Praxis anzuwenden.

Verhandelt vor der Generalcongregation der h. römischen und allgemeinen Inquisition, vor Seiner Heiligkeit Alexander VII. . . . .

Unser heiligster Herr, hat, nicht ohne großen Seelenschmerz, vernommen, daß viele laxe, die christliche Zucht untergrabende und seelenmörderische Lehrmeinungen im Schwange gehen, teils wieder neu aufgebrachte veraltete, teils ganz neu aufgekommene Sätze, und daß die höchste Frivolität (licentiam) übermütiger (luxuriantium) Geister von Tag zu Tag mehr überhand nehme, mit der in Beicht- und Gewissensangelegenheiten eine fremdartige Urteilsweise sich eingeschlichen hat, die vollständig abweicht von evangelischer Einfachheit und

der Lehre der heil. Väter. Würden die Gläubigen dieser Lehrweise statt der richtigen Regel in der Praxis folgen, so müßte eine ungeheure Verderbnis des christlichen Lebens zum Ausbruch kommen. Um daher nicht irgend jemals zuzulassen, daß der Heilsweg, den die höchste göttliche Wahrheit als einen schmalen uns vorgeschrieben hat, zum Verderben der Seelen verbreitert oder besser gesagt, zerstört werde, wollte unser heiligster Herr die ihm anvertrauten Schafe von einem solch bequemen (spatiosa) und breiten, zum Verderben führenden Weg gemäß seiner Hirtenfürsorge auf den rechten Fußsteig zurückrufen und hat die Prüfung jener Lehrmeinungen einer Anzahl von Magistern der Theologie, sodann den Cardinal-Inquisitoren gegen die ketzerische Bosheit ernstlich übertragen. Diese haben sich dem wichtigen Werk mit ganzem Eifer hingegeben, über die unten genannten Lehrsätze reiflich bis auf den heutigen Tag verhandelt und über jeden einzelnen ihr Urteil seiner Heiligkeit dargelegt.

Die verurteilten Sätze lauten:

1. Der Mensch ist zu keiner Zeit seines Lebens verpflichtet, einen Akt des Glaubens, der Hoffnung und Liebe in sich zu erwecken, auf Grund der auf diese Tugenden bezüglichen göttlichen Gebote.

2. Ein Adeliger darf den Zweikampf, zu welchem er herausgefordert wird, annehmen, damit er nicht dem Mackel der Feigheit verfalle.*)

3. Die Meinung, daß in der Abendmahls-Bulle nur die Lossprechung von offenkundiger Ketzerei und andern Verbrechen verboten sei und daß dies der im Tridentinum, mit Bezug auf geheime Vergehungen, erteilten Vollmacht keinen Eintrag thue, ist am 18. Juli 1626 in einer Sitzung der Kardinal-Congregation gut geheißen worden.

4. Die ordentlichen Seelsorger können jeden Laien von

*) Ähnliche Sätze haben Escobar, Sanchez, Lessius, Laymann, Tamburini und viele andere. Viva aber erhebt bei der Besprechung dieses von Alexander VII. verdammten Satzes die Einrede: Wer in den von dem h. Stuhle approbierten Ritterorden von Sant Jago aufgenommen werden wolle, müsse schwören, daß er nie eine Herausforderung zum Duell abgelehnt habe; er antwortet darauf, der Eid laute: daß er nie aus Feigheit ein Duell abgelehnt habe.

heimlicher Ketzerei und der deshalb über sie verhängten Exkommunikation in der Beichte lossprechen.

5. Wenn du augenscheinlich überzeugt bist, daß Petrus ein Ketzer sei, bist du doch nicht schuldig, ihn anzugeben, wenn du es nicht beweisen kannst [eine nach streng kirchlicher Vorschrift zu milde Praxis].

6. Ein Beichtvater, der im Beichtstuhle einem Mädchen ein zur Liebe reizendes (in qua ad venerem incitat) Zettelchen giebt, damit sie es nach der Beichte lese, ist nicht für einen Sollicitanten*) zu halten, noch als solcher anzuzeigen.

7. Die Denunziationspflicht kann man dadurch vermeiden, wenn die zur Unzucht gereizte Person dem Beichtvater beichtet. Dieser kann sie, ohne Auferlegung der Denunziationspflicht lossprechen.

8. Ein Priester kann für eine Messe ein doppeltes Stipendium erlaubter Weise annehmen, wenn er eine wenn auch speziellste Ertragsquote der Messe, die ihm als Priester zukommt, dem Geber des Stipendiums zukommen läßt, und zwar nach einem Dekret Urbans VIII.

9. Nach einem Dekrete Urbans VIII. kann ein Priester die Messe, die ihm zu lesen übertragen ist, durch einen andern, dem er dafür weniger giebt, lesen lassen, und einen Teil des Meß-Stipendiums für sich zurückbehalten.

10. Es ist nicht unrecht, wenn ein Priester für mehrere Messen sich bezahlen läßt und doch nur eine celebriert; es ist auch nicht gegen die Eidestreue, auch wenn ich einem ein Meßstipendium stiftenden eidlich verspreche, daß ich für keinen andern eine Messe lese.

11. Sünden, die man in der Beichte verschwiegen oder vergessen hat, wegen drohender Lebensgefahr oder aus anderer Ursache, braucht man in einer folgenden Beichte nicht namhaft zu machen [obwohl es kirchlich als Todsünde betrachtet wird, eine Sünde, von der man weiß, in der Beichte zu verschweigen].

12. Die Bettelmönche können von Sünden, die sich

*) D. h. für einen solchen, der ein Mädchen im Beichtstuhle zur Unkeuschheit verführt habe. Gegen dieses Laster haben Pius IV. (T. II. p. 48. const. 31.), Gregor XV. (T. III. p. 484. sq. const 34.) und Benedict XIV. (T. XV. constit. XX. p. 32 sq.) eigene Verordnungen erlassen, es muß also häufig vorgekommen sein.

die Bischöfe vorbehalten haben, ohne deren Erlaubnis lossprechen.

13. Dem Gebote, im Jahre einmal zu beichten, thut man genug, wenn man einem Mönche beichtet, der zwar dem Bischofe präsentiert, aber von ihm widerrechtlich zurückgewiesen worden ist.

14. Dem Gebote der Kirche kann man auch durch eine bewußt ungiltige Beichte genug thun.

15. Ein Büßender kann eigenmächtig einen andern bestellen, der für ihn die auferlegte Buße verrichtet.

16. Wer eine mit der Seelsorge verbundene Pfründe hat, kann jedem Priester beichten, er mag vom Bischofe approbiert sein oder nicht.

17. Ein Mönch oder Kleriker darf einen Verläumder umbringen, der ihm oder seinem Orden droht, demselben große Verbrechen aufzubürden, wenn er (der Verläumdete) es auf keine andere Art verhindern kann, wenn also der Verläumder im Begriff ist, öffentlich und bei den gewichtigsten Persönlichkeiten die genannten Verläumdungen zu erheben, falls er nicht aus dem Wege geräumt würde.

18. Es ist erlaubt, einen falschen Kläger, falsche Zeugen, ja den Richter selbst, von welchem man vorhersieht, daß er ein ungerechtes Urteil sprechen wird, umzubringen, wenn der Unschuldige den ihm bevorstehenden Schaden auf keine andere Weise abwenden kann.*)

19. Ein Ehemann sündigt nicht, wenn er sein Weib, das er in einem Ehebruche antrifft, mit eigener Hand ermordet.

20. Die Restitution (das Nachholen), welche von Pius V. den Geistlichen für das Unterlassen des Breviergebetes auferlegt worden ist, verpflichtet nicht im Gewissen vor dem Richterspruch, als ob es eine Strafe wäre.

---

*) Licet interficere falsum accusatorem, falsos testes, ac etiam judicem, a quo iniqua certo imminet sententia, si alia via non potest innocens damnum evitare. — Est licitum religioso vel Clerico calumniatorem gravia crimina de se vel de sua religione spargere minantem, occidere, quando alius modus defendendi non suppetit, uti suppetere non videtur, si calumniator sit paratus vel ipsi religioso vel ejus religioni publice et coram gravissimis viris praedicta impingere, nisi occidatur.

21. Ein Kaplan oder Beneficiat, der dem Studieren obliegt, kann das Brevier durch einen Andern beten lassen.

22. Es ist nicht Unrecht, wenn man die geistlichen Pfründen um Geld hingiebt, weil der Erteiler derselben das Geld nicht in Rücksicht des Beneficiums fordert, sondern als Preis für einen zeitlichen Vorteil, den er nicht verpflichtet war, dir zukommen zu lassen.*)

23. Wer die Fasten bricht, begeht keine Todsünde, wenn es nicht aus Verachtung oder Ungehorsam geschieht.

24. Die Selbstbefleckung, Sodomie und Bestialität**) sind keine verschiedenen Sünden, und daher ist es genug, in der Beichte sich anzuklagen, daß man sich selbst befleckt habe.

25. Wer sich mit einem Mädchen vergeht, thut dem Gebote der Beichte genug, wenn er bloß sagt, daß er wider die Keuschheit gesündigt habe, non explicando copulam.

26. Wenn zwei streitende Personen gleich probable Meinungen für sich haben, kann der Richter zu Gunsten der Partei, die ihm Geld giebt, sprechen.

27. Die Meinung, die in einem neueren Buche enthalten ist, muß als probabel anerkannt werden, solange sie nicht von dem päpstlichen Stuhle für nicht probabel erklärt wird.

28. Das Volk sündigt nicht, wenn es ein Gesetz des Landesfürsten, auch ohne Ursache nicht annimmt.***)

Der Erlaß schließt nun mit den gleichen Exkommunikationsandrohungen, wie am Anfang. Unterzeichnet ist er von dem Inquisitionsnotar Johannes Lupus.

Am 18. März 1666 folgte unter denselben Formalitäten die Verurteilung weiterer 17 (fortlaufend 29—45 numerierter) Lehrsätze:

*) Hier haben wir ein Beispiel der berüchtigten jesuitischen „Absichtslenkung". Geistliche Pfründen um Geld hingeben, ist Simonie. Lenkt man nun aber die bei dem Akte gehegte Absicht von der Pfründe weg und denkt nur an den sich hierbei ergebenden zeitlichen Gewinn, so hat man keine Sünde begangen.

**) Mollities, sodomia et bestialitas sunt peccata ejusdem speciei infimae, ideoque sufficit dicere in confessione se procurasse pollutionem.

***) Populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam.

29. Wer an einem Fasttage öfter etwas weniges ißt, bricht die Fasten nicht, wenn er gleich zuletzt im ganzen etwas bedeutendes zu sich genommen hat.

30. Alle Beamten, die für den Staat körperlich arbeiten, sind nicht schuldig zu fasten, und brauchen sich nicht erst zu versichern, ob ihre Arbeit mit dem Fasten sich verträgt.

31. Wer irgend eine Reise zu Pferde macht, ist gar nicht zu fasten schuldig, wenn auch die Reise nicht länger als einen Tag dauert und unnötig ist.

32. Es ist nicht gewiß, daß die Gewohnheit, in den Fasten nichts von Milch und Eiern zu essen, im Gewissen verbinde.

32. Die Restitution der Einkünfte, welche ein Beneficiat wegen Unterlassung des Breviers zu machen schuldig ist, kann durch irgend ein Almosen, welches er zuvor [!] von den Einkünften seiner Stelle den Armen gab, ersetzt werden.

34. Wer am Palmsonntage das österliche Brevier betet, thut dem Gebote genug.

35. Mit Abbetung eines Officiums kann man einem doppelten Gebote genug thun, für heute und morgen.

36. Die Mönche können sich ihrer Privilegien bedienen, wenn diese auch ausdrücklich durch das Konzil zu Trient widerrufen sind.

37. Die Ablässe, die den Mönchen verliehen, aber von Paul V. widerrufen wurden, sind wieder giltig.

38. Das Gebot des Konzils zu Trient, daß ein Priester, der in einer Todsünde sich befindet, sobald es sein kann, beichte, ist kein Gebot, sondern nur ein Rat.

39. Diese Worte: „sobald es sein kann" sind so zu verstehen: „wenn der Priester ohnehin beichten wird."

40. Die Meinung, daß ein Kuß, der aus fleischlicher Wollust gegeben wird, nur eine läßliche Sünde sei, ist wahrscheinlich.*)

41. Einem Concubinarius ist die Entfernung seiner Concubine nicht zuzumuten, wenn sie zur Bequemlichkeit des betreffenden vorzüglich dienlich ist, wenn er ohne sie ein beschwerliches Leben führen würde, eine Änderung der Kost

*) Est probabilis opinio, quae dicit esse tantum veniale osculum habitum ob delectationen carnalem et sensibilem, quae ex osculo oritur, secluso periculo consensus ulteriorius et pollutionis.

ihm nicht bekommen oder eine andere Dienerin nicht leicht zu beschaffen sein würde.*)

42. Wer einem andern Geld leiht, kann mehr, als er ihm geliehen hat, fordern, wenn er sich verpflichtet, sein Geld bis zu einer gewissen Zeit nicht zurückzufordern. (Eine Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes!)

43. Ein jährliches Vermächtnis für eine arme Seele dauert nicht länger als zehn Jahre.

44. Wenn ein mit Censuren Belegter sich bessert, und nicht mehr hartnäckig ist, so hören im Gewissen die Censuren von selbst auf.

45. Die verbotenen**) Bücher kann man solange behalten, bis sie durch eine neue Auflage verbessert werden.

Bull. Rom. Taurin. 1869. Tom. XVII. p. 427.

Eine interessante Bestätigung der Begünstigung des Probabilismus und Laxismus durch die offiziellen Leiter des Jesuitenordens bildet die Korrespondenz des Jesuiten La Quintinye in Südfrankreich mit dem schon früher genannten Jesuitengeneral Oliva. (Die seither nicht veröffentlichten Briefe sind von Döllinger und Reusch a. a. O. S. 57 ff. behandelt.)

In dem ersten Briefe, der an Oliva gerichtet und vom 1. Juli 1666 datiert ist, klagt er, es würden von den

*) Non est obligandus concubinarius ad ejiciendam concubinam, si haec nimis utilis esset ad oblectamentum concubinarii vulgo *regalo*, dum deficiente illa, nimis aegre ageret vitam, et aliae epulae taedio magno concubinarium afficerent, et alia famula nimis difficile niveniretur.

Es ist ein Satz von Joh. Sanchez und wird von Diana angeführt. Er gehörte zu den von dem Bischof von Gent 1657 verdammten. Tamburini erteilt sogar dem Beichtvater den Rat: Wenn du wahrnimmst, daß dein Pönitent einer Sünde sehr ergeben ist, so fordere von ihm nicht einen Akt der Reue über diese spezielle Sünde, denn es ist Gefahr vorhanden, daß er dieselbe, wenn er ausdrücklich daran erinnert wird, nicht von Herzen verabscheuen wird, während es keine oder geringe Schwierigkeit haben wird, sie im allgemeinen und mit den anderen Sünden zusammen zu verabscheuen. (Concina, theol. chr. 9. 8. bei Döll. u. Reusch a. a. O. S. 63.) Vergl. dazu Nr. 61 und 62 der von Innocenz XI. verurteilten Sätze.

**) prohibiti donec expurgentur, zu unterscheiden von den absolute verbotenen.

dortigen Jesuiten folgende Lehren als Lehren der Gesellschaft vorgetragen: 1. was bona fide geschehen, sei niemals Sünde; wenn jemand etwas böses thue, ohne in dem Augenblicke des Handelns die Sündhaftigkeit zu erkennen, so sündige er nicht; die entgegengesetzte Ansicht sei jansenistisch; nach diesem Grundsatze werde von einigen behauptet, ungebildete Personen trieben mitunter die scheußlichste Unzucht, ohne zu sündigen (haarsträubende Beispiele werden S. 4 Al. 3 u. Nr. 5 angeführt); 2. wenn jemand der Meinung folge, die von einigen von ihm für gelehrt und gewissenhaft gehaltenen Theologen oder auch nur von einem einzigen für richtig erklärt werde, so handle er immer prudenter (klug); wenn die Frage, ob etwas Sünde sei, von einigen Theologen bejaht, von anderen verneint werde, so könne man wählen; 3. der Beichtvater habe, wie Caramuel, Sanchez und Annat lehrten, nicht nach der eigenen Überzeugung, sondern nach der des Beichtenden zu entscheiden; wenn diese probabel sei, d. h. sich auf die Ansicht eines oder einiger Autoren stütze oder wenn der Beichtende sich in einer unüberwindlichen Unwissenheit befinde; demgemäß habe ein Pater, wie er selbst erzählt habe, einem vornehmen Herrn, der ihm gesagt habe, er werde in den nächsten Tagen vor Gericht ein falsches Zeugnis ablegen, um einen Freund vor einer großen Geldstrafe zu retten und den er nicht davon habe überzeugen können, daß das Unrecht sei, die Lossprechung erteilt; ein anderer habe eine Dame, die ohne Vorwissen der Eltern, aber vor dem Pfarrer und mehreren Zeugen eine Ehe abgeschlossen und dieselbe vollzogen, dann auf Wunsch der Eltern, denen sie aus Furcht von dieser Ehe nichts gesagt, einen anderen geheiratet und nach mehreren Jahren die Sache in der Beichte gestanden habe, damit beruhigt: die (in Frankreich sehr verbreitete) Ansicht, daß eine ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossene Ehe ungiltig sei, sei probabel und sie könne darum ihre zweite Ehe, obschon der erste Mann noch lebe, als giltig ansehen. Der Autor, der in der Provence am meisten gebraucht werde, sagt La Quintinye weiter, sei Busenbaum; sehr gelobt werde auch die Apologie pour les casuistes (von G. Pirot, 1658), obschon sie von dem Papste (1659) verdammt worden sei. Er habe diese laxen Ansichten dem Provinzial mitgeteilt; dieser habe

sich darüber gewundert, daß er anderer Ansicht sei. Seine Feinde hätten ihn ihrerseits bei dem Provinzial denunciert und dieser habe ihm auf Grund dieser Denunciation schriftlich 14 Fragen vorgelegt, über die er sich denn auch, wie er glaube, genügend verantwortet habe. Er werde nun seit 10 Jahren chikaniert: seit sechs bis sieben Jahren werde seine promotio ad gradum verzögert; zweimal sei ihm befohlen worden, einen Cyklus von Predigten, den er begonnen, abzubrechen; man habe ihn schon mit der Entlassung aus dem Orden bedroht; auch der General habe ihn schon einmal auf Grund einseitiger Berichte verwarnt.

Oliva giebt in seiner Antwort vom 17. August 1666 La Quintinye das Zeugnis, es sei ihm über seine Frömmigkeit und sittliche Haltung nur günstiges berichtet worden; sein Eifer sei gut, scheine aber nicht genug erleuchtet (haud satis secundum scientiam) zu sein. Wie es sich auch um die Meinungen verhalten mag, fährt er fort, die Sie, wie man mir berichtet, zu eifrig vertreten, Sie sollten bei dem Vortragen derselben wenigstens in solcher Weise Maß halten, daß dadurch die Erbauung gefördert und ihre bescheidene Unterwürfigkeit bekundet wird. Da Sie selbst nicht bezweifeln, daß es Männer giebt, die gelehrter sind als Sie, sollten Sie deren Ansichten auch nicht herabsetzen und Ihre eigenen denen der heiligen Väter und anderer Theologen ruhig und fromm unterordnen. Ich verlange entschieden, daß endlich der Streit und Lärm über Meinungen ein Ende nehme, von dem ich schon seit so vielen Jahren höre und an dem Sie, wie ich erfahre, mit ungestümen Reden sich beteiligen. Fügen Sie sich also bescheiden den Aussprüchen der Vorgesetzten, vermeiden Sie sorgfältig alle Sondertümlichkeit (singularitatem), unterwerfen Sie sich Gelehrteren und denken Sie an die Bestimmung unserer Regel: Laßt uns dasselbe denken, dasselbe, so weit es möglich ist, reden u. s. w. und an die andere: Wenn jemand mündlich oder schriftlich dem Obern eine Sache auseinandergesetzt hat, soll er sie ihm anheimgeben und das, was er verfügt, für das Beste halten u. s. w.

In dem Briefe an Innocenz XI. vom 8. Januar 1679 sagt La Quintinye: er habe seit 15 Jahren wiederholt an die früheren Päpste über die traurigen Zustände geschrieben,

welche in der Gesellschaft herrschten, der er jetzt seit mehr als 30 Jahren angehöre; er wisse aber nicht, ob seine Briefe in deren Hände gelangt seien; seine Klagen beträfen 1. die in der Gesellschaft herrschende Sittenlehre, welche schon viele französische Bischöfe und wiederholt auch Päpste beklagt hätten, 2. die auf jener Sittenlehre beruhende Praxis der Jesuiten, namentlich bei der Leitung der Seelen, 3. die Mittel, welche die Vorgesetzten anwendeten, um ihre Untergebenen anzuhalten, jene Lehre anzunehmen und gegen alle Angriffe zu verteidigen, als wenn sie für Herd und Altar kämpften, 4. die Kunstgriffe, durch welche sie bewirkten, daß die seit einigen Jahren erlassenen Konstitutionen und Dekrete des apostolischen Stuhles gegen die laxe Moral den Untergebenen nicht bekannt oder wenn sie ihnen bekannt wurden, von ihnen nicht beachtet wurden. Der Papst, fährt er fort, möge ihn nach Rom kommen lassen und ihn persönlich anhören. Aus seinem Briefe an den General und aus dessen Antwort könne er ersehen, wie es bezüglich der erwähnten Punkte in der Gesellschaft stehe, ob nicht der General mit den einflußreichsten Patres kolludiere (zusammenspiele), um die Jesuiten bei den neuen Meinungen festzuhalten, die sie zu den ihrigen gemacht und die schon mehrere Jesuiten in Druckschriften verteidigt hätten, ob nicht der heilige Stuhl und die ganze Kirche hintergangen werde, wenn die Jesuiten dem Papste gegenüber versicherten, sie verabscheuten, den apostolischen Konstitutionen gehorsam, jene Laxitäten, der General habe wiederholt seine Untergebenen aufgefordert, sich von ihnen fernzuhalten und diejenigen, welche nicht gehorchten, mit Strafen bedroht und wenn gleichzeitig heimlich und in Privatbriefen die Jesuiten aufgefordert wurden, einmütig zu denken und zu reden bezüglich der Sittenlehren, welche von den Schriftstellern der Gesellschaft vorgetragen wurden und durch welche fast bei allen und überall die Gesellschaft in so üblen Ruf gekommen sei. Jedenfalls möge der Papst verordnen, daß das Dekret gegen die neuen verderblichen Sittenlehren, welches, wie er höre, in Vorbereitung sei, bis auf weiteres wenigstens einmal im Jahre in allen Häusern aller Orten verlesen werden. Ohne eine solche Verordnung werde das Dekret wirkungslos bleiben, namentlich in Frankreich; denn er habe schon öfter von Jesuiten und anderen Ordensgeist-

lichen die Äußerung gehört, solche Dekrete seien für sie nur verbindlich, wenn sie ihnen von ihrem Oberen bekannt gemacht würden.

II.

Wieder drohte dem Probabilismus die päpstliche Verdammung, als Innocentius XI. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Die Jansenisten Arnauld und Nicole entwarfen 1677 eine Denunciation von 80 laxen Moralsätzen, die von den Bischöfen von Arras und St. Pons unterzeichnet wurde und von anderen französischen Prälaten unterzeichnet werden sollte, um nach Rom gesandt zu werden. Der Bischof Pavillon von Aleth war damit nicht einverstanden und entwarf ein ausführliches Schreiben, worin der Papst gebeten wird, da die Verdammung einzelner Sätze nicht genüge, den Probabilismus im Prinzip zu verdammen. Ludwig XIV. verbot aber den Bischöfen, das eine oder das andere Schreiben zu unterzeichnen und so gingen sie nicht ab. Innocenz XI. sprach über diesen Schritt des Königs in einem Breve an denselben vom 28. Juli 1677 seine Unzufriedenheit aus.

Innocenz XI. hat zwar den Protestanten gegenüber die ihm durch seine Stellung vorgezeichnete Haltung wie jeder andere Papst eingenommen. Er spricht in einem Konsistorium der Kardinäle am 18. März 1686 von „dem unsterblichen Verdienste", welches sich Ludwig XIV. erworben, indem er diejenigen Edikte widerrufen habe, „welche die rebellischen Ketzer von seinen Vorfahren, den allerchristlichsten Königen unter den Stürmen und Gefahren der Kriege ertrotzt haben, ließ am 29. April ein Tedeum singen und Freudenfeuer abbrennen, war aber weit davon entfernt, die gewaltsamen Mittel gut zu heißen, die man in Frankreich zur „Bekehrung" der Protestanten anwandte. Er erklärte offen genug, einer solchen Methode habe sich Christus nicht bedient, man müsse die Leute in die Tempel leiten, nicht aber hineinschleifen.

Im Innern seiner eigenen Kirche erwies er sich als einen wahren Reformpapst. Die zwei folgenschwersten Thaten nach dieser Richtung waren die im Jahr 1679 vorgenommene Verdammung von 65 der schändlichsten Sätze der Jesuitenmoral und die durch seinen Einfluß zu Stande gekommene

Erhebung des Thyrsus Gonzalez zum Jesuitengeneral. Es waren die Abgeordneten der Löwener Universität, Vianen, Lupus, Le Drou und Steyärt, welche selbst von den Jesuiten in Lehrstreitigkeiten denunziert, eine Anzahl von Sätzen der Jesuitenmoral zu Rom denunzierten und dem Papste Anlaß gaben zu dem Erlaß von 1679. Der Wortlaut dieses **Dekretes der Inquisition** vom 2. März 1679 ist folgender:

Verurteilung zahlreicher ärgerlicher und in der Praxis verderbenbringender Sätze durch die Generalkongregation der heil. römischen und allgemeinen Inquisition, abgehalten im apostolischen vatikanischen Palaste vor unserem heiligsten Herrn Innocentius XI., durch die göttliche Vorsehung Papst, von Ihren Eminenzen den ehrwürdigsten Herrn Kardinälen, die vom heil. Stuhle für das ganze christliche Gemeinwesen zu General-Richtern über die ketzerische Bosheit bestellt sind.

Verurteilung des Probabilismus.

Erstens. Es ist nicht unerlaubt, bei der Spendung der Sakramente einer probabeln Meinung über die Giltigkeit des Sakraments zu folgen, und von der sicherern abzugehen, wofern dies nicht ein Gesetz, ein Vertrag oder die Gefahr, schweren Schaden zu leiden, verbietet. Nur bei Erteilung der Taufe, der Priester- und Bischofsweihe darf man von einer (bloß) probabeln Meinung keinen Gebrauch machen.

Zweitens. Ich halte es für wahrscheinlich, daß ein Richter auch nach einer minder probabeln Meinung richten könne.*)

Drittens. Lassen wir uns im allgemeinen durch eine eine probable Meinung, sei die Probabilität eine innerliche oder äußerliche, ja sei sie auch nur eine schwache, wenn nur die Grenzen der Probabilität nicht überschritten werden, in unserm Handeln bestimmen, so handeln wir immer weise.

Viertens. Der Unglaube eines Ungläubigen ist zu entschuldigen, wenn derselbe die Folge einer [probabeln wenn auch] weniger probabeln Meinung ist.**)

*) Der erste und zweite Satz zeigt die Gefährlichkeit des jesuitischen Laxismus für die Giltigkeit der Sakramente und seines Übergreifens in die Rechtssphäre.

**) Merkwürdig ist, wie der dogmatische Probabilismus zum Skeptizismus und — zur Toleranz geführt hat. Thomas Sanchez lehrt: ein

Verstöße gegen die Pflicht der Gottesliebe.

Fünftens. Ob derjenige eine Todsünde begehe, der den Akt der Liebe zu Gott nur einmal im Leben in sich erweckt, darüber getrauen wir uns nicht abzusprechen.

Sechstens. Es ist probabel, daß das Gebot der Liebe gegen Gott an sich strenge genommen nicht einmal alle fünf Jahre verpflichte.

Siebentens. Denn nur dann verpflichtet es (das Gebot der Liebe Gottes), wenn wir der Rechtfertigung bedürfen und kein anderes Mittel haben gerechtfertigt zu werden.*)

Ungläubiger, d. i. Nichtkatholik, der den Glauben seiner Sekte für probabel halte, den katholischen aber als probabeler erkenne, sei in der Todesstunde verpflichtet, letzteren anzunehmen; bis dahin könne er aber bei seinem für probabel gehaltenen Glauben bleiben, um die Sache genauer zu prüfen. Castro-Palao aber sagt bereits: Sanchez stehe mit dem, was er von der Verpflichtung in der Todesstunde sage, ganz allein; der Protestant sei zum Übertritt so lange nicht verpflichtet, als er seinen Glauben für probabel halte und den katholischen also auch nur als probabel, wenn auch als probabeler, und nicht als evident richtig erkenne. Ähnlich Erardus Bilius; wer in der Häresie, in der er erzogen sei, bleibe, sündige nicht, so lange er nicht von den Gründen gegen die Probabilität seiner Sekte überzeugt sei. Platel sagt sogar: solange der Protestant den Glauben, in welchem er erzogen worden, für richtig halte und von der Richtigkeit des katholischen Glaubens nicht überzeugt sei, dürfe er nicht nur diesen nicht annehmen, sondern müsse er auch die Katholiken meiden, die er als Götzendiener und Verführer ansehe.

Ohne Zuhilfenahme des Probabilismus sagt Terillus, nachdem er erwähnt hat, er habe lange in England an der Bekehrung der Protestanten gearbeitet: „Es giebt unter ihnen sehr viele, die in ihrer Art sehr fromm und nach der Unterweisung, die sie erhalten, Gott zu dienen bestrebt sind. Diese sind sicher keine Ketzer und haben niemals den Glauben, den sie in der Taufe erhalten, verloren. Solche materielle Ketzer werden selig werden, wenn sie auch in ihren Irrtümern sterben, falls sie nur als Kinder getauft worden sind und später nichts gegen das Licht der Vernunft und gegen die Stimme ihres Gewissens gethan haben. Und ein deutscher Jesuit, Heinrich Marcelli, sagt: „Sehr viele von unsern Gegnern sind in Wirklichkeit Gläubige und wahre und lebendige Mitglieder der katholischen Kirche, wenn sie auch mit uns nicht durch die Teilnahme an allen Sakramenten und das äußere Bekenntnis des orthodoxen Glaubens in Gemeinschaft stehen."

*) Dieser Satz war seit Jahrzehnten von einer ganzen Reihe von Attritionisten gelehrt werdem. Schon Vasquez lehrte: Das Gebot der Liebe Gottes verpflichte, wie das der Contrition, nur im äußersten Notfalle, und zwar nicht jeden, sondern nur denjenigen, der eine Todsünde begangen habe und das Bußsakrament nicht empfangen könne, und noch

Verstöße gegen die Mäßigkeit und Keuschheit.

Achtens. Essen und Trinken bis zur Sättigung aus bloßem Vergnügen ist keine Sünde, wenn es nur nicht der Gesundheit schadet, weil die natürliche Begierde erlaubter Weise befriedigt werden kann.

Neuntens. Opus conjugii ob solam voluptatem exercitum omni penitus caret culpa ac defectu veniali.

Verstöße gegen die Nächstenliebe.

Zehntens. Wir sind nicht verpflichtet, den Nächsten mit einem innerlichen, ausgesprochenen Herzensakt (actu interno formali) zu lieben.

Elftens. Dem Gebote der Nächstenliebe können wir durch bloß äußerliche Handlungen Genüge leisten.

Zwölftens. Kaum Laien, ja nicht einmal Könige

---

deutlicher Tamburini unter Berufung auf Azor: Das Gebot der Liebe sei nur um der Rechtfertigung des Sünders willen gegeben worden und verpflichte also nur dann, wenn der Sünder, weil er das Bußsakrament nicht empfangen könne (quia sacr. poen. non est in promtu), kein anderes Mittel habe, sich zu rechtfertigen, als einen Akt der Contrition zu erwecken, der immer in irgend welcher Weise einen Akt der Liebe Gottes über alles einschließe. Ähnlich Escobar unter Berufung auf Fagundez und Granados. Der Jesuit Le Roux zu Reims sagt: „Juenin meint, aus unserer Lehre folge, daß ein Mensch, der vierzig Jahre gottlos gelebt, dann mit bloßer Attrition die sakramentale Lossprechung empfangen habe und gleich darauf durch eine tödliche Krankheit den Gebrauch der Vernunft verliere, ein Recht auf die ewige Seligkeit besitze, obschon er niemals, nicht einmal am Ende seines Lebens Gott geliebt habe. Das geben wir unbedenklich zu.“ Und der Lütticher Jesuit Slaughter lehrt: „Es kann vorkommen, daß ein Mensch selig wird, der sehr oft alle Gebote Gottes übertreten und das erste Gebot der Liebe Gottes nie erfüllt hat, wenn er nämlich mit bloßer Attrition das Sakrament empfängt und gleich darauf stirbt.

In einer hübschen 1726 zu Caen gedruckten Satire (Instruction familière Au P. D . . . . Jes. adressée à tous les fidèles du diocèse de Bayeux p. 25.) heißt es: „Die Attrition ist ein delikater Artikel. Das Altertum hat nichts davon verstanden und man kann die armen Sünder nicht genug bedauern, die in diesen grausamen und barbarischen Zeiten lebten . . . Dank unseren Patres ist alles anders geworden, und wenn man ihnen nur glauben will, darf man wohl daran zweifeln, ob die Buße mehr kostet als die Sünde . . . Wir behaupten, es liegt im Interesse des Bußsakraments, daß die Liebe Gottes nichts damit zu thun hat. In der That, wenn die Liebe im Herzen des Sünders ist, was hat dann noch das Sakrament zu thun?“

haben Überfluß ihres standesgemäßen Unterhalts. Und daher kann nicht leicht jemand zum Almosengeben verpflichtet sein, da er nur von dem schuldig zu geben ist, was er von seinem standesgemäßen Unterhalte übrig hat.

Dreizehntens. Wofern es mit schuldiger Mäßigung geschieht, kann man ohne Todsünde über das Leben eines andern sich betrüben und über seinen Tod sich freuen, und ihn (den Tod) mit einem Wunsche, dem man nur keine thatsächliche Folge geben darf, herbeisehnen und wünschen, zwar nicht wegen des Mißfallens an der Person, aber wegen eines zeitlichen Vorteils.

Vierzehntens. Es ist erlaubt, unbedingt den Tod eines Vaters zu wünschen, zwar nicht als Übel für den Vater, aber als Gut für den Wünschenden, weil ihm nämlich eine fette Erbschaft zufallen wird.*)

Fünfzehntens. Es ist einem Sohne erlaubt, sich über die in der Trunkenheit von ihm verübte Ermordung seines Vaters zu freuen, wegen der dadurch erblich erlangten ungeheuren Reichtümer.**)

Verstöße gegen die Lehre vom Glauben.

Sechzehntens. Der Glaube fällt nach unserem Dafürhalten nicht speziell und an sich unter ein ausdrückliches [göttliches] Gebot.

Siebzehntens. Es ist hinreichend, den Akt des Glaubens einmal im Leben in sich zu erwecken.

Achtzehntens. Wird jemand von der staatlichen Gewalt [um des Glaubens willen] zur Verantwortung gezogen, so erachte ich es für Gottes und des Glaubens Ehre ersprießlich, wenn er frei und offen seinen Glauben bekennt; schweigt er, so erachte ich es nicht an sich schon für sündhaft und verdammlich.

Neunzehntens. Daß die gläubige Zustimmung an sich selbst kräftiger und fester sei, als das Gewicht der die An-

*) Licitum est, absoluto desiderio cupere mortem patris, non quidem ut malum patris, sed ut bonum cupientis, quia nimirum ei obventura est pinguis haereditas.

**) Licitum est filio, gaudere de parricidio parentis a se in ebrietate perpetratae ob ingentes divitias inde ex haereditate consecutas.

nahme empfehlenden Gründe es verdienen würde, vermögen wir nicht durch einen Willensakt zu erreichen. [Mit anderen Worten: Der Glaube geht nur soweit, als die rationellen Gründe reichen.]

Zwanzigstens. Es kann somit jemand klug handeln, wenn er eine ihm aus übernatürlichen Gründen sich ergebende Überzeugung [aus natürlichen, rationellen Gründen] zurückweist. (Hinc potest quis prudenter repudiare assensum, quem habebat supernaturalem.)

Einundzwanzigstens. Der Glaube an die übernatürlichen [geoffenbarten] und heilsnotwendigen Wahrheiten kann sich auf die Überzeugung stützen, es sei probabel, daß Gott sich geoffenbart habe, eine Überzeugung, welche die [dem Betreffenden vielleicht als probabler erscheinende] Befürchtung nicht auszuschließen braucht, daß Gott sich nicht geoffenbart habe.*)

Zweiundzwanzigstens. Nur der Glaube an Einen Gott scheint notwendig als Heilsmittel (necessitate medii), nicht aber der ausgesprochene Glaube an einen Vergelter (non autem explicita remuneratoris).

Dreiundzwanzigstens. Der Glaube im weiteren Sinne auf das Zeugnis der Kreaturen, oder aus ähnlichem Grunde ist hinreichend zur Rechtfertigung.

Jesuitische Lehren über den Eid und die Lüge.

Vierundzwanzigstens. Gott zum Zeugen einer kleinen Lüge zu nehmen, ist keine so große Unehrerbietigkeit, als daß man deswegen einen Menschen verdammen möchte oder könnte.

Fünfundzwanzigstens. Es ist erlaubt, aus Gründen zu schwören, ohne dabei den Willen zu haben, wirklich zu schwören, es mag nun eine unbedeutende oder wichtige Sache betreffen. (Cum causa licitum est jurare sine animo jurandi, sive res sit levis sive gravis.)

*) Assensus fidei supernaturalis et utilis ad salutem stat cum notitia solum probabili revelationis; immo cum formidine, qua quis formidet ne non sit locutus deus. Die Sätze 19—21 aus einem im Jahr 1672 erschienenen Buche des Jesuiten Estrix (Döll.-Reusch, S. 109, 110).

Sechsundzwanzigstens. Wenn jemand allein oder vor andern, oder aus freien Stücken, oder aus Vergnügen, oder aus einer anderen Absicht schwört, er habe etwas nicht gethan, was er wirklich gethan hat, indem er bei sich etwas anderes denkt, was er nicht gethan hat, oder an einen andern Weg, als auf welchem er es gethan hat, oder an irgend etwas wahres, das er noch hinzusetzt, so lügt er in der That nicht, und ist nicht meineidig. [Absichtslenkung!!]

Siebenundzwanzigstens. Eine gerechte Ursache, sich der Zweideutigkeiten [Amphibologie!!] zu bedienen, hat man dann, so oft es notwendig oder nützlich ist zur Gesundheit des Körpers, zur Erhaltung der Ehre und des Vermögens, oder zu einem anderen Akte der Tugend, so daß die Verheimlichung der Wahrheit dann für zweckdienlich gehalten werden kann.

Achtundzwanzigstens. Wer durch Empfehlung oder Geschenke zu einem Amte oder Staatsdienste befördert worden ist, kann mit einem heimlichen Vorbehalte (cum restrictione mentali) einen Eid ablegen, der auf Befehl des Königs von solchen Beamten verlangt wird, ohne Rücksicht auf die Absicht des den Eid Fordernden, (non habito respectu ad intentionem exigentis) weil man nicht verbunden ist, ein geheimes Verbrechen zu gestehen.

Neunundzwanzigstens. Eine dringende schwere Gefahr ist eine gerechte Ursache, die Sakramente nur scheinbar zu verwalten (sacramentorum administrationem simulandi).

Jesuitische Lehren zum fünften Gebot.

Dreißigstens. Es ist einem Mann von Stande erlaubt, einen andern zu töten, der ihn zu verläumden sucht, wenn diese Schmach auf keine andere Weise vermieden werden kann. Das nämliche gilt auch, wenn ihm jemand Ohrfeigen oder Schläge mit einem Prügel erteilt und dann davonläuft.

Einunddreißigstens. In der Regel kann ich einen Dieb ermorden, um einen Gulden zu retten.

Zweiunddreißigstens. Es ist nicht nur erlaubt, mit tötlicher Notwehr (defensione occisiva) dasjenige zu verteidigen, was man wirklich besitzt, sondern auch das,

wozu man das Recht eben angetreten hat, oder was man erst zu besitzen hofft.

Dreiunddreißigstens. Es ist sowohl einem Intestat-Erben, als einem mit Legaten bedachten erlaubt, sich gegen den, der ihn ungerechter Weise die Erbschaft anzutreten oder die Legate sich auszubezahlen zu lassen, hindert, bis zum Totschlage (letaliter) zu verteidigen, und diese Befugnis hat auch derjenige, welcher das Recht auf eine Kanzel oder Pfründe besitzt, gegen den, welcher ihn in seinem Besitze ungerechter Weise hindert. (Im Luxemb. Bullarium: letaliter, im Turiner ein offenbarer Druckfehler: se taliter).

Vierunddreißigstens. Es ist erlaubt, ehe die Frucht beseelt wird, dieselbe abzutreiben, damit das Mädchen, wenn man es auf der Schwangerschaft ertappt, nicht getötet oder ehrlos werde.*)

Fünfunddreißigstens. Es ist wahrscheinlich, daß jede Frucht, so lange sie im Leib (in utero) sich befindet, ohne vernünftige Seele ist, und erst in dem Augenblicke der Geburt dieselbe bekommt, daher darf man behaupten, daß man durch Abtreibung der Frucht keinen Mord begehe.

Jesuitische Lehren zum siebenten Gebot.

Sechsunddreißigstens. Es ist erlaubt, zu stehlen, nicht nur in dem äußersten, sondern auch in einem dringlichen Notfalle (non solum in extrema necessitate, sed etiam in gravi).

Siebenunddreißigstens. Diener und Mägde können ohne Wissen ihrer Herrschaft heimlich etwas entwenden zum Ersatze für ihre Mühe, welche sie höher achten, als den Lohn, den sie bekommen (possunt heris suis occulte surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario quod recipiunt).

Achtunddreißigstens. Man ist nicht gehalten, unter einer Todsünde (sub poena peccati mortalis) wieder zu erstatten, was man durch kleine Diebstähle entwendet hat, wenn es auch im ganzen eine große Summe ist.

Neununddreißigstens. Wer einen andern bewegt oder veranlaßt, einem dritten einen großen Schaden zu-

*) Licet procurare abortum ante animationem foetus, ne puella deprehensa gravida occidatur aut infametur.

zufügen, ist nicht zum Ersatze jenes zugefügten Schadens verpflichtet.

Vierzigstens. Der Mohatra-Kontrakt*) ist erlaubt, auch in Ansehung derselben Person und mit dem eingegangenen Kontrakte des vorläufigen Rückverkaufs, in der Absicht, zu gewinnen (contractus mohatra licitus est, etiam respectu ejusdem personae et cum contractu retrovenditionis praeviae [vielleicht praevie] inito cum intentione lucri).

Einundvierzigstens. Da baares Geld besser ist als zahlbares, und jedermann vorliegendes Geld dem zu hoffenden vorzieht, so kann ein Gläubiger etwas über das Kapital von dem Borgenden verlangen, und unter dieser Rücksicht von Wucher (usura) entschuldigt werden [während kirchlich das Zinsnehmen überhaupt als Wucher verboten war].

Zweiundvierzigstens. Das ist kein Wucher, wenn man über das Kapital etwas als Zoll des Wohlwollens und Dankes verlangt, sondern nur, wenn man etwas als Schuldigkeit fordert. [Welche Ähnlichkeit mit der Talmud-Moral!]

Zum achten Gebot.

Dreiundvierzigstens. Warum sollte man nicht, wenn die Verläumdung nur eine läßliche Sünde ist, eine uns schädliche gewichtige Autorität durch eine falsche Beschuldigung entkräften?

Vierundvierzigstens. Es ist probabel, daß der keine Todsünde begehe, welcher jemanden eine falsche Beschuldigung aufbürdet, um sein Recht und seine Ehre zu verteidigen. Und wenn das nicht probabel ist, so giebt es kaum eine probable Meinung in der Theologie.

Über Simonie.

Fünfundvierzigstens. Das Zeitliche für das Ewige zu geben ist keine Sünde, da das Zeitliche nicht als Entgelt sondern nur als Sporn zur Erteilung des Geistlichen gegeben

*) Er besteht darin, daß man jemanden Waren, in scheinbar höherem Werte angeschlagen, borgt, als hätte er eine ähnliche Summe Geldes empfangen, so daß er gehalten ist, weit über den Realwert der Schuld zurückzubezahlen. Das Wort mohatra ist spanischen Ursprungs.

wird, oder auch da das Zeitliche nur ein freiwilliger Ersatz für das Geistliche ist, und umgekehrt.

Sechsundvierzigstens. Und dies findet auch statt, obgleich das Zeitliche Hauptbeweggrund ist, das Geistliche zu geben, ja sogar, wenn es selbst der Endzweck des Geistlichen ist, so daß jenes höher geschätzt wird, als das Geistliche.

Über Wahlen.

Siebenundvierzigstens. Wenn das Konzil zu Trient gesagt hat, daß jene sich „fremder Sünden" teilhaftig machen und eine Todsünde begehen, welche nicht diejenigen zu den Kirchenstellen befördern, die sie für würdiger und der Kirche nützlicher erachten, so scheint das Konzil entweder durch diese „Würdigeren" nichts anderes andeuten zu wollen, als die Würdigkeit der zu wählenden, so daß der Komparativ für den Positiv steht, oder zweitens es spricht nur uneigentlich von den Würdigeren, um die Unwürdigen auszuschließen, nicht aber die Würdigen, oder es spricht endlich drittens nur von einem Zusammentreffen mehrerer.

Zum sechsten Gebot.

Achtundvierzigstens. Daß Hurerei an und für sich keine Bosheit (malitia) in sich schließe, und nur böse sei, weil sie verboten ist, scheint so sehr klar, daß das Gegenteil ganz vernunftwidrig aussieht.

Neunundvierzigstens. Selbstbefleckung ist nach dem Naturrechte nicht verboten; wenn sie daher Gott nicht verboten hätte, so wäre sie oft gut und bisweilen unter einer Todsünde verbindlich.

Fünfzigstens. Unzucht mit einer Ehefrau ist kein Ehebruch, wenn der Gatte mit einstimmt; und daher ist es hinreichend, im Beichtstuhle zu sagen, man habe Unzucht getrieben.

Einundfünfzigstens. Ein Bedienter, der mit Vorwissen auf seinen Schultern seinem Herrn durch die Fenster einsteigen hilft, um eine Jungfrau zu schänden und ihm mehrere Male geholfen hat, durch Leitertragen, Thüröffnen, oder sonst durch Mitwirkung, begeht keine Todsünde, wenn er es aus Furcht vor einem bedeutenden Nachteile thut, wie

z. B. um nicht von seinem Herrn mißhandelt, mit zornigen Augen angesehen, aus dem Hause gejagt zu werden.

Verschiedene kirchliche Gebote.

Zweiundfünfzigstens. Das Gebot, die Feiertage zu beobachten, verbindet nicht unter einer Todsünde, das Aergernis abgerechnet, wenn anders keine Verachtung [der kirchlichen Gebote] dabei ist.

Dreiundfünfzigstens. Der erfüllt das Kirchengebot über Anhörung der Messe, welcher zwei Teile davon, ja sogar vier auf einmal von verschiedenen Celebranten hört.

Vierundfünfzigstens. Wer die Matutin und die Laudes nicht hersagen kann, wohl aber die übrigen Horen, ist zu nichts gehalten, weil der größere Teil den kleinern nach sich zieht.

Fünfundfünfzigstens. Dem Gebote der jährlichen Kommunion wird Genüge geleistet durch einen sacrilegischen Genuß des Herrn (per sacrilegam Domini manducationem).

Von den Sakramenten.

Sechsundfünfzigstens. Die öftere Beichte und Kommunion ist auch bei denen, die ein heidnisches Leben führen, ein Zeichen der Vorherbestimmung zur Seligkeit [während solchen nach strengerer Lehre Beichte und Kommunion verweigert werden sollte].

Siebenundfünfzigstens. Es ist wahrscheinlich, daß eine bloß natürliche, wenn nur anständige Reue hinreiche*).

*) Die Frivolität dieses „Attritionismus", (Abschwächung und „Erleichterung" der Buße) der Jesuiten wird wohl am deutlichsten durch die ihm entgegengesetzten von der Löwener Universität (1677—79) in Verteidigung gegen Denunziationen der Jesuiten aufgestellten und von der Inquisitionskongregation gebilligten Sätze: 1. Die knechtische Furcht vor der Hölle ist keineswegs an sich schlecht, vielmehr gut und nützlich; die auf ihr allein beruhende Attrition aber genügt auch mit dem Sakramente nicht zur Rechtfertigung, weil es zur Erlangung dieser Gnade notwendig ist, zu glauben, zu hoffen und Gott um seiner selbst willen zu lieben. 2. Die wahre Attrition muß ein mit dem Vorsatze, nicht mehr zu sündigen, verbundener innerer Schmerz über die begangene Sünde sein, welcher den Willen zu sündigen,

Achtundfünfzigstens. Wir sind nicht verpflichtet, einem Beichtvater, wenn er fragt, ob eine Sünde uns zur Gewohnheit geworden sei, dieses zu gestehen.

Neunundfünfzigstens. Es ist erlaubt, diejenigen, welche nur zur Hälfte gebeichtet haben, sakramentalisch zu absolvieren, wegen eines großen Zusammenlaufes (magni concursus) von Büßenden, wie z. B. an einem großen Fest- oder Ablaßtage geschehen kann.

Sechzigstens. Einem Büßenden, der die Gewohnheit hat, gegen ein Gesetz Gottes, der Natur oder der Kirche zu sündigen, darf auch dann, wenn keine Hoffnung zur Besserung sich zeigt, die Absolution weder versagt noch verschoben werden; wenn er nur mit dem Munde bekennt (ore profert), er bereue und nehme sich vor, sich zu bessern.

Einundsechzigstens. Bisweilen kann auch derjenige absolviert werden, der in der nächsten Gelegenheit zur Sünde (proxima occasione peccandi) lebt, die er vermeiden könnte, aber nicht vermeiden will, und die er sogar geradezu und absichtlich aufsucht, oder in die er sich stürzt.

Zweiundsechzigstens. Eine nächste Gelegenheit zur Sünde ist nicht zu fliehen, wann ein vorteilhafter oder anständiger Grund, sie nicht zu fliehen, vorhanden ist.

Dreiundsechzigstens. Es ist erlaubt, die nächste Gelegenheit zur Sünde direkt aufzusuchen, um eines geistlichen oder zeitlichen Gutes unserer selbst oder des Nächsten willen.

Vierundsechzigstens. Ein Mensch kann in der Beichte losgesprochen werden, wenn er auch an einer Unkenntnis der Geheimnisse des Glaubens leidet, ja auch wenn er durch eine schuldhafte Versäumnis von dem Geheimnis der heiligsten Dreieinigkeit und der Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi nichts weiß.

ausschließt, braucht aber nicht die vollkommene Liebe (caritas) einzuschließen, welche den Menschen mit Gott versöhnt, ehe er das Sakrament wirklich empfängt. 3. Es muß aber eine, wenn auch unvollkommene, doch wahre Liebe Gottes vorhanden sein, auf welcher der Büßer Gott als die Quelle aller Gerechtigkeit liebt und darum seine Sünden verabscheut. Diese Liebe nennen einige caritas effectu super omnia, im Unterschiede von der der Kontrition zu Grunde liegenden caritas affectu super omnia.

Fünfundsechzigstens. Es ist hinreichend, jene Geheimnisse einmal geglaubt zu haben.

Wer immer, weß Standes, Würde und Ansehens er sein mag, diese Sätze im Ganzen oder einzeln verteidigt, herausgiebt, öffentlich oder privatim darüber disputiert und predigt, es sei denn, daß er sie bekämpfe, soll auf der Stelle (ispo facto) exkommuniciert sein und niemand (ausgenommen auf dem Todbette) soll ihn absolvieren können, als der jedesmalige römische Papst. Überdies wird noch in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des göttlichen Gerichtes allen Christgläubigen jeglichen Standes und Ranges verboten, genannte Lehrmeinungen in der Praxis anzuwenden. Ferner sollen sich die Doktoren oder Lehrer in Zukunft aller kränkenden Streitigkeiten enthalten und für Friede und Eintracht sorgen; zugleich befiehlt seine Heiligkeit ihnen in Kraft des Gehorsams, sowohl in Druckschriften als in Thesen, Disputationen und Predigten sich aller Kritik und aller Lästerung gegen solche Sätze zu enthalten, die noch unter den Katholiken hie und da streitig sind, bis von dem heiligen Stuhle hierüber ein Urteil ausgesprochen wird (Bull. M. T. XIX. p. 145 sq.).

Welches Schicksal das erste Buch des Professor Gonzalez gegen den Probabilismus hatte, haben wir (S. 5) gesehen. Nicht besser erging es ihm mit späteren Mahnungen an den General Oliva, er möchte ausdrücklich in eigenen amtlichen Rundschreiben erklären: Der Probabilismus sei nicht Ordensdoktrin. Oliva erklärte das Rundschreiben für unnötig, da der Probabilismus nicht erklärte Ordensdoktrin sei. Daß aber die allermeisten Jesuiten enragierte Probabilisten waren, und faktisch der Probabilismus Ordensdoktrin war, diese Frage umging Oliva. Als Innocentius XI. seine Verdammung jener 65 Sätze in Spanien bekannt machen ließ, ward der Nuntius auf Gonzalez aufmerksam gemacht, als einen Mann, der schon vor Jahren gegen die laxe Lehre der Jesuiten, vor allem gegen den Probabilismus geschrieben habe. Acht Jahre später (1687) wurde Gonzalez auf den Wunsch des Papstes,

freilich erst im dritten Wahlgang mit 48 von 86 Stimmen zum General des Ordens gewählt. Gonzalez selbst berichtet, der Papst habe ihm bei der ersten Audienz nach seiner Erwählung gesagt: er sei zu dem Zweck General geworden, um die Gesellschaft von dem Abgrunde zurückzuhalten, in welchen sie sich stürzen zu wollen scheine, von der Erhebung des Probabilismus zur Ordensdoktrin.

In der ersten Generalkongregation des Ordens ward durch des Generals Einfluß folgendes Dekret angenommen: „Da der Kongregation berichtet worden ist, einige glaubten, die Gesellschaft habe es übernommen, allgemein die Lehre derjenigen Theologen zu verteidigen, welche der Ansicht sind, man dürfe nach der minder probabeln, der Freiheit günstigen Meinung mit Beiseitelassung der probabelern dem Gebote günstigen handeln: so erklärt die Kongregation, daß die Gesellschaft weder verboten hat, noch verbietet, daß die entgegengesetzte Ansicht von denjenigen verteidigt werde, welche sie für richtiger halten."

Das Dekret genügte keinem von beiden Teilen. Gonzalez und der Papst hatten mehr erwartet und die Überzahl der Probabilisten sah in dem feierlichen Zursprachekommen der Frage immerhin eine indirekte Stigmatisierung, wenn auch nicht Verurteilung ihrer Lieblingstheorie. Sie redeten später von „jener unseligen General-Kongregation, welche so viele Bedrängnisse über die ganze Gesellschaft . . . gebracht habe" und erklärten das Dekret als von Gonzalez erzwungen.

Die litterarische Thätigkeit des Generals für seine Lebensaufgabe führt zu keinem Ziel. Ein in Dillingen gedrucktes Buch gegen den Probabilismus wird durch die Intriguen seiner Ordensmitglieder unterdrückt. Im Jahr 1693 war kein Exemplar mehr davon zu erhalten. Zahlreiche Streitschriften für und gegen die von dem Generale angestrebte Reform erschienen. In einer Denkschrift zu Gunsten des Gonzalez heißt es:

„Was soll man den zahlreichen Feinden der Gesellschaft antworten, wenn bekannt wird, der General habe ein Buch gegen den Mißbrauch des Probabilismus geschrieben, die Gesellschaft aber habe die Veröffentlichung des Buches zu verhindern gesucht und der Papst [nicht mehr Innocentius XI., sondern XII.] sie verboten? . . . Alexander VII. und Inno-

centius XI. haben nicht nur laxe Moralsätze verdammt, sondern auch gewünscht, die Theologen möchten durch Schriften die Mißbräuche des Probabilismus bekämpfen. Von Alexander VII. bezeugt dies der Dominikaner-Orden. Innocenz hat dringend gewünscht, das Buch unseres Generales, von welchem das zu Dillingen gedruckte ein Specimen ist, möge veröffentlicht und weit verbreitet werden. Und Innocenz XII., der Erbe nicht nur des Stuhles, sondern auch aller Tugenden seines Vorgängers, sollte als Gegner eben dieses Buches auftreten?"

In einer Denkschrift gegen Gonzalez heißt es: Andere dürfen wohl gegen den Probabilismus schreiben. „Anders wenn der General so schreibt. Oder ist es schicklich, daß der General der Gesellschaft Jesu die Ansicht vorwirft, welche Toledo, Suarez, Vasquez, Valenza, Azor, Sanchez, Lessius, Lugo, Salas, Granado, Tanner, Becanus, Henriquez, Reginaldus, Castro-Palao, Figliucci, Baldelli, Esparza, Terillus und viele andere so einmütig verteidigen, zumal, wenn er ihre Ansicht als den Ruin des Christentums hinstellt?"

Dem Gonzalez wurde von seinen Ordensgenossen hauptsächlich entgegengehalten, daß sich der Probabilismus mit der Praxis vieler Päpste decke, und mit der Verurteilung des Probabilismus auch jene verurteilt würden, wenn sie sich so oft nicht an die sicherere, sondern eine weniger probable (d. h. den christlichen Grundsätzen widersprechende) Meinung gehalten hätten.

Als der Streit über das Buch seinen Höhepunkt erreicht hatte, schrieb H. Noris an den Großherzog von Toscana: Die Gegner des Generals sähen die Polemik desselben gegen den Probabilismus als verderblich für die Wirksamkeit der Gesellschaft an; die Jesuiten seien die Beichtväter vieler Fürsten Europa's [seit Heinrich IV. aller französischen Könige, dann auch der spanischen Bourbonen], vieler fürstlicher Prälaten in Deutschland und vieler vornehmen Hofleute; wenn sie aber so streng sein wollen, wie sie nach der Lehre des Generals sein müßten, würden sie ihr Amt als Beichtväter an allen Höfen verlieren.*)

*) An diese bezeichnende Notiz schließen sich bei Döllinger-Reusch I. S. 101 ff. hochinteressante Mitteilungen über die Thätigkeit der Jesuiten als Beichtväter von Fürsten.

In den langwierigen Kämpfen mit seinen Ordensgenossen rieb sich Gonzalez' Kraft auf. Er starb 1705, nachdem ihm in den letzten drei Jahren wegen Geisteskrankheit ein Generalvikar beigegeben worden war. 1719 schreibt der Jesuit Bonucci aus Anlaß großer Verdrießlichkeiten, mit welchen Gonzalez' Nachfolger Tamburini zu kämpfen hatte: „Dies wird der zweite General sein, den wir in unseren Tagen verrückt machen."

Sein letzter bedeutungsvoller Akt war eine Bittschrift an den Papst vom Jahr 1702, worin er sein Lebenswerk, die ihm vom Papst Innocentius XI. übertragene Aufgabe der Reform der jesuitischen Moraltheologie dem Papst ans Herz legt in dem Gedanken, daß er bald sterben werde. —

Der Streit währte auch im achtzehnten Jahrhundert mit unverminderter Heftigkeit fort. Die Assemblé du clergé de France z. B. verdammte 1700 auf Bossuets Antrag 127 Sätze der Jesuitenmoral, darunter die von Alexander VII. und Innocentius XI. verurteilten, ferner einige aus Censuren der Löwener Fakultät und der Sorbonne entnommene und einige neue. Sie bedauerte, daß diese Päpste die Verurteilung in der Form von Inquisitionsdekreten (die in Frankreich nicht anerkannt wurden), und nicht in einer auch für Frankreich verbindlichen Form vorgenommen haben.

Wir verfolgen die einzelnen Phasen des Streites nicht weiter. Sie sind in dem Döllinger-Reusch'schen Werk nachzulesen. Endlich mit der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 schien der Giftstoff der Jesuitenmoral für immer aus der katholischen Kirche ausgeschieden.

III.

Und doch sollten die Jesuiten im 19. Jahrhundert den Triumph erleben, daß ihre Lehre zur offiziellen Kirchenlehre erklärt worden ist. Wie dies gekommen ist, haben Döllinger-Reusch in einem der bedeutsamsten Abschnitte des genannten Buches, der von Alfons Maria de' Liguori handelt, dargelegt. Der Neapolitaner Liguori ist ein Schüler der Jesuiten. Er hat zwar bei seinen Studien die strengere Anschauung der Probabilioristen und Tutioristen (die der wahrscheinlicheren oder sichereren der zur

Verfügung stehenden Autoritäten folgten) angenommen. Später wandte er sich dem Probabilismus zu und wollte nur die allzu laxen Meinungen abgewiesen wissen. Um den Entrüstungsstürmen, welche sich namentlich in Frankreich gegen Laxismus und Probabilismus erhoben, zu entgehen, nannte er sich einen Äquiprobabilisten, d. h. wenn wir uns die Ratschläge A, B, C oben vergegenwärtigen, so wollte Liguori der weniger probabeln, laxen Meinung C nur dann folgen, wenn sie nur um ein geringes weniger probabel oder fast gleich probabel sei, als die Meinung B. Sei sie um vieles weniger probabel, dann sei sie zu verwerfen und der Meinung B oder A zu folgen. Was diese tifteligen Unterschiede in der Praxis zu bedeuten haben, werden wir bald sehen. Der Standpunkt des Liguori ist dadurch schon hinreichend gekennzeichnet, daß seine Moraltheologie sich durchaus auf jesuitischen Autoritäten aufbaut, sein Hauptwerk ein Kommentar zu der bekannten bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts in 200 Auflagen verbreiteten Medulla des Jesuiten Busenbaum ist.

Döllinger-Reusch liefern den Nachweis, daß mit der Heiligsprechung des Liguori (26. Mai 1839) und seiner Praeconisierung zum offiziellen Kirchenlehrer (7. Mai 1871) die degenerierte Form der Jesuitenlehre, kurzweg der Probabilismus, zur offiziellen römisch-katholischen Morallehre erklärt worden ist. Mit diesem Satz stimmt das Urteil der Jesuiten selbst überein. „In demselben Augenblick," sagt der Jesuit Matignon, „in welchem die Gesellschaft Jesu vernichtet wurde, erweckte Gott dem Probabilismus einen neuen Vorkämpfer und sicherte er ihr für die Zukunft einen Triumph, auf den man nach menschlicher Voraussicht nicht hätte rechnen können." (Etudes relig. 1866, 9, 20.) „Die Lehre Liguoris," sagt Crétineau-Joly, der Geschichtschreiber des Jesuitenordens, „ist identisch mit der der Theologen der Gesellschaft (Jesu). Seine Moraltheologie ist nur ein Kommentar zu der Medulla des P. Busenbaum, deren Text er vollkommen aufgenommen hat. Seine Kanonisation war also die Rechtfertigung der Casuisten der Gesellschaft und namentlich Busenbaums." (Histoire des Jés. 6, 231.) Ausführlicher spricht dasselbe der Jesuit Montézon aus: „Die Lehre der Jesuiten ist bei einer

feierlichen Gelegenheit von der Kirche als gegen jeden Tadel geschützt anerkannt worden durch das Urteil, welches über die Moraltheologie Liguoris bei seinem Seligsprechungsprozeß gefällt worden ist. Denn, wenn auch dabei die Jesuiten nicht ausdrücklich genannt werden, so betrifft das Urteil doch direkt ihre Theologie, die der ehrwürdige Bischof zu der seinigen gemacht hat. Bei der Prüfung der Lehre, welche der Seligsprechung vorhergeht, wurde gegen Liguori geltend gemacht, daß er seine Moraltheologie auf den Probabilismus gestützt habe . . . Er hatte auch Jesuiten, namentlich Busenbaum, zu Führern genommen und in den meisten Fällen die Entscheidungen dieser Theologen zu den seinigen gemacht, selbst derjenigen, welche Pascal und seine Nachahmer mit ihrer schwärzesten Kohle angestrichen hatten . . . Nihil censura dignum, heißt es in dem Dekrete, und später erklärte ein anderes römisches Tribunal, jeder Beichtvater dürfe ohne weitere Prüfung sich nach allen Entscheidungen Liguoris richten. Das ist eine vollständige und feierliche Apologie der Lehre der Jesuiten, durch die zugleich ein gewisser Tadel gegen die übertriebene Strenge (!) der entgegengesetzten Lehre ausgesprochen wird." So konnte auch St. Beuve, der Geschichtschreiber von Port-Royal, mit Recht erklären: „Die bequeme Moral der Jesuiten ist nun ganz gesund und heilsam geworden; sie ist mehr als amnestirt, sie ist präconisirt worden. Liguori hat nichts anderes gethan, als sie zu Ehren gebracht, sie praktisch gemacht und sie in authentischer Form unter den Christen in Umlauf gesetzt. Das ist recht eigentlich sein Beruf gewesen; für eine so große Wohlthat verdient er, als ein Mittler zwischen Himmel und Erde begrüßt zu werden." (Bei Döllinger-Reusch a. a. O.)

Das ist ja deutlich. Thatsächlich herrscht in den Priesterbildungsanstalten des 19. Jahrhunderts die Moraltheologie des Liguori, d. h. der Jesuiten. Seine große Moraltheologie hat in diesem Jahrhundert überall neue Auflagen erlebt. Ebenso zahlreiche Compendien seiner Moral; so das bekannteste von dem französischen Jesuiten J. P. Gury, das in zahlreichen Priesterseminarien Deutschlands, Italiens, Belgiens, Frankreichs, Englands und Nord-Amerikas im Gebrauche ist. Wer nun also etwa aus Götting, Linß,

Eisele oder Augustin Keller (die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bistums Basel II. Aufl. Aarau 1869. 380 S.; die erste Auflage war in zehn Tagen vergriffen) die Lehre Gurys kennt, der kennt auch die Moral des Lehrers von Gury, unseres Liguori. Immerhin geben wir aus Döllinger-Reusch (S. 443 ff.) als Probe einige Sätze aus Liguoris großer Moraltheologie.

In der „großen Moral" lehrt Liguori bei Behandlung der Frage, ob man sich bei einem Eide einer Zweideutigkeit bedienen dürfe, folgendes: Man muß unterscheiden zwischen Amphibologie oder Aequivocatio und Restrictio mentalis. Eine Amphibologie liegt vor, 1. wenn ein Wort eine doppelte Bedeutung hat, wie z. B. volo „ich will" und „ich fliege" bedeutet; 2. wenn ein Satz einen doppelten Hauptsinn hat, wie Hic liber est Petri bedeuten kann: das Buch gehört dem Peter, und: es ist von Peter verfaßt; 3. wenn ein Satz neben dem gewöhnlichen Sinne einen minder gewöhnlichen, neben dem Literalsinne einen geistlichen hat; so können fromme Leute sagen, delikate Speisen seien ihnen schädlich, nämlich bezüglich der Abtödtung, und von Schmerzen gequälte, sie befänden sich wohl, nämlich geistig (se bene valere, i. e. quoad robur spiritus). So kann auch jemand, welcher nach etwas gefragt wird, was geheim zu halten ist, antworten: Dico non, d. h. ich spreche das Wort non aus [während der Fragende natürlich eine verneinende Antwort zu vernehmen glaubt]. In dieser Weise darf man aus einer gerechten Ursache eine Zweideutigkeit gebrauchen und auch mit einem Eide bekräftigen; denn in solchen Fällen täuschen wir den Nächsten nicht, sondern lassen nur aus einer gerechten Ursache zu, daß er getäuscht wird, und andererseits sind wir nicht verpflichtet, im Sinne anderer zu reden, wenn ein gerechter Grund vorliegt. Ein solcher kann aber jeder erlaubte Zweck sein, wenn es sich um die Bewahrung der für den Geist oder Leib nützlichen Güter handelt. Ohne gerechten Grund mit einer Zweideutigkeit oder Restrictio non pure mentalis schwören, ist nicht eine Todsünde, sondern nur eine läßliche Sünde. Darum ist für einen solchen Eid (außer vor Gericht und bei Kontrakten) kein an sich gewichtiger Grund erforderlich, sondern es genügt jeder vernünftige Grund, z. B. der Wunsch, zudringliche und unberechtigte Fragen

abzulehnen . . . Eine Restrictio pure mentalis, d. h. eine solche, die auf keine Weise von dem andern erkannt werden kann, ist nie erlaubt. Eine Restrictio non pure mentalis, d. h. eine solche, die aus den Umständen erkannt werden kann (aber natürlich in den wenigsten Fällen erkannt wird; sie soll ja eben der „Verschleierung" von Thatsachen dienen!), darf man aus einem gerechten Grunde anwenden, auch bei einem Eide . . . Ein Angeklagter z. B. oder ein Zeuge, der von dem Richter nicht dem Rechte gemäß (non legitime) gefragt wird, darf schwören, er wisse nichts von dem Verbrechen, von dem er in Wirklichkeit etwas weiß, indem er hinzudenkt: er wisse nichts, worüber er rechtmäßig gefragt werden könne oder was er auszusagen verpflichtet sei. Dasselbe gilt von einem Zeugen, der überzeugt ist, daß der Angeklagte bei dem, was er begangen, ohne (moralische) Schuld gewesen (crimen carnisse culpa) . . . Wer etwas geliehen bekommen, dasselbe aber zurückgegeben hat, darf sagen, er habe nichts geliehen bekommen, indem er hinzudenkt: so, daß ich es zurückgeben müßte . . . Wer die Ehe versprochen hat, zur Erfüllung des Versprechens aber nicht verpflichtet ist, kann sagen, er habe kein Versprechen gegeben, nämlich keines, wodurch er gebunden wäre. Wer nicht verpflichtet ist, Zölle zu bezahlen, darf sagen, er habe nichts zollpflichtiges bei sich. Wer aus einem Orte kommt, von dem man irrtümlich meint, es herrsche dort die Pest, darf sagen, er komme nicht aus jenem Orte ꝛc. als aus einem von der Pest infizierten. . . . Eine Ehebrecherin kann dem Manne gegenüber den Ehebruch leugnen, indem sie denkt: ich habe ihn nicht so begangen, daß ich ihn gestehen müßte. Sie kann auch sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, da dieselbe ja fortbesteht. Und wenn sie die Sünde gebeichtet hat, kann sie sagen: ich bin unschuldig. —

Ueber eidliche Versprechungen lehrt Liguori L. 4 n. 172: 1. Wenn jemand schwört ohne die Absicht zu schwören, so ist das eine Sünde, aber nur dann eine schwere Sünde, wenn er ohne die Absicht, das Versprechen zu erfüllen, schwört; sonst nur eine läßliche Sünde, wenn es sich nicht um einen Eid bei Contracten oder vor dem Richter handelt. 2. Wenn jemand ohne die Absicht, sich zu verpflichten, aber mit der Absicht, das Versprechen zu erfüllen, schwört,

so ist das nach der gewöhnlichen Ansicht eine Todsünde, nach der sehr probabeln Ansicht anderer nur eine läßliche Sünde. Wer ohne die Absicht, das Versprechen zu erfüllen, aber mit der Absicht, zu schwören und sich zu verpflichten, schwört, begeht sicher eine Todsünde. Die Frage, ob derjenige, welcher mit der Absicht, zu schwören, aber ohne die Absicht, sich zu verpflichten, schwört, verpflichtet sei, den Eid zu halten, wird von einigen verneint, von anderen bejaht. Beide Ansichten sind probabel, die erstere ist aber die probablere. L. 4 n. 643 wird die Frage erörtert, ob derjenige, welcher ein Mädchen geschändet, nachdem er ihr, ohne daß es ihm Ernst war, die Ehe versprochen, auch dann verpflichtet sei, das Versprechen zu erfüllen, wenn er bedeutend vornehmer und reicher sei als das Mädchen und dieses den Standesunterschied gekannt habe. Sehr probabel antworten viele: nein; denn der Standesunterschied ist ein genügender Grund zur Bezweiflung der Aufrichtigkeit des Versprechens, und wenn das Mädchen nicht daran gezweifelt hat, so ist das seine Schuld. Der Mann ist in diesem Falle auch dann nicht verpflichtet, das Versprechen zu halten, wenn er es beschworen hat; denn ein Eid verpflichtet nur nach der Absicht des Schwörenden. „Wie groß muß aber der Unterschied sein, um den Mann von der Verpflichtung, das Mädchen zu heirathen, zu entbinden? Lessius verlangt, daß der Mann viel vornehmer sei, z. B. er der Sohn eines Grafen, sie die Tochter eines Handwerkers. Aber andere sagen, ein viel geringerer Unterschied genüge, z. B. wenn er ein Adeliger, sie die Tochter eines Landmanns ist.“ Dasselbe gilt auch nach Lessius, wenn er bedeutend reicher ist. — Die Frage, ob der Defloror, wenn das Mädchen die Unaufrichtigkeit des Versprechens erkennen konnte, wenigstens zum Schadensersatze verpflichtet sei, wird von einigen bejaht, von anderen probabeler verneint. (Döll.-Reusch I. S. 446, 447).

An Busenbaums Satz, daß derjenige, welcher sich in der äußersten Not (in extrema necessitate) befinde, von fremdem Eigentum so viel nehmen dürfe, als er zur Rettung aus dieser Not (z. B. vor dem Hungertode) bedürfe, schließt Liguori L. 4 n. 520 die Frage an, ob in einem solchen Falle ein angesehener (honoratus) Mann, der sich schäme zu betteln oder zu arbeiten, von fremdem

Eigentum nehmen dürfe. Er bejaht die Frage für den Fall, daß die Scham zu betteln so groß sei, daß der Mann lieber sterben als betteln möchte. Wer in der äußersten Not etwas weggenommen hat, ist, wenn er in bessere Verhältnisse kommt, zur Restitution (zum Ersatz) nur dann verpflichtet, wenn das Weggenommene nicht verbraucht, sondern noch in propria specie vorhanden ist, oder wenn er, als er es wegnahm, nicht absolut arm war, sondern etwas besaß oder zu erlangen hoffen durfte (ebend. q. IV).

In der Abhandlung über das Stehlen wird weitläufig die Frage behandelt, wie hoch der Betrag sein müsse, damit das Stehlen eine Todsünde sei (L. 4 n. 526—532). „Die Theologen," bemerkt Liguori, „sagen gewöhnlich: So viel als jemand für seinen und seiner Familie Unterhalt einschließlich Kleidung und Wohnung an einem Tage bedarf. Da aber diese Regel sehr dunkel und konfus ist und nicht auf alle gleichmäßig angewendet werden kann, will ich die Theologen anführen, welche die Summe für verschiedene Klassen von Personen fixieren." Es folgt dann mit Namhaftmachung der Autoritäten folgende Taxe: 1. Es ist eine Todsünde, einem bettelnden Armen wenige Pfennige zu stehlen, nach anderen 50, nach anderen 25 Pfennige; 2. einem arbeitenden Armen 1 Mark; 3. einem mäßig bemittelten Manne 1,80 Mk.; 4. einem wohlhabenden 2,60 Mk.; 5. einem sehr reichen Kaufmann 5 Mk.; 6. einer sehr reichen Genossenschaft 7,60 Mk.; 7. einem Könige 10 Mk. — N. 530 wird beigefügt: Wenn es eine Todsünde ist, auf einmal zwei Mark zu stehlen, so begeht derjenige, welcher derselben Person zu verschiedenen Zeiten oder mehreren zu derselben Zeit kleinere Beträge stiehlt erst dann eine Todsünde, wenn die Beträge zusammen drei Mark ausmachen, und wenn er mehrere zu verschiedenen Zeiten bestiehlt, erst dann, wenn sie vier Mark ausmachen. Wenn zwischen den einzelnen kleineren Diebstählen, von denen keiner zwei Mark beträgt, ein Zeitraum von zwei Monaten liegt, so sind sie nicht zusammen zu addiren. Es ist ferner nach n. 531 keine Todsünde, jemandem eine beliebig große Summe zu stehlen, wenn man beabsichtigt, in kurzer Zeit, z. B. in einer Viertelstunde, die ganze Summe oder so viel zurückzugeben,

daß das nicht Zurückgegebene nicht eine genügende Materie für eine Todsünde ausmacht. —

Wenn jemand, sagt er L. 1 n. 100, zu einer Entschädigung für einen Schaden verurteilt wird, den, wie auf Grund einer gerichtlichen Untersuchung angenommen wird, ein ihm gehörendes Tier angerichtet hat, der aber in Wirklichkeit durch dieses Tier nicht angerichtet worden, so ist er zur Zahlung nicht verpflichtet und kann sich, wenn sie von ihm eingetrieben wird, dafür [an fremdem Gut] schadlos halten.

Danach entscheidet Gury, Casus I n. 106, folgenden Fall: Es hat jemand nachts den Esel des Tityrus aus dem Stalle gelassen, um ihn zu stehlen; der Esel entwischt ihm und richtet auf einem Acker Schaden an. Tityrus wird für diesen Schaden haftbar gemacht, entschädigt sich aber, in der Überzeugung, daß ihm Unrecht geschehen, teils an den Gütern von Privatpersonen, teils am Fiskus. Er ist ungerecht verurteilt worden und hat sich mit Recht schadlos gehalten. — Gleich auf den ersten Blättern der Casus (I n. 4) behandelt Gury folgenden Fall: Jemand will, um dem Cajus zu schaden, dessen Esel erschießen, trifft aber nicht diesen, sondern die Kuh des Titius. Er ist im Gewissen, vor der Entscheidung des Gerichtes, zu keinem Schadenersatz verpflichtet, nicht für den Esel, den er ja nicht getroffen, nicht für die Kuh, die er nicht hat treffen wollen (!). „Nach der Strenge der Prinzipien" würde er nicht einmal zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn auch die Kuh dem Cajus gehörte, denn der Schaden ist jedenfalls ein nicht beabsichtigter gewesen (ebenso n. 649).

Niemand, der die Lehre der Jesuiten kennt, wird nun noch leugnen wollen, daß Liguoris Moral die jesuitische ist. Niemand ferner wird sich bei der vollständigen Identität der Ordenstheologie der Jesuiten und der von Liguori gestifteten Liguorianer oder Redemptoristen durch Unterschiede in der äußeren Konstitution beider Orden irre machen und dazu bewegen lassen, den Redemptoristenorden für weniger gefährlich

zu halten, als den Jesuitenorden. Die Jesuiten haben also im aufgeklärten, fortgeschrittenen 19. Jahrhundert erreicht, was ihnen im 17. und 18., Dank der Bemühungen eines Pascal, Alexander VII., Innocenz XI., Thyrsus Gonzalez, Bossuet, Clemens XIV. nicht gelungen ist, die kirchliche Approbation ihrer degenerierten Ordensmoral. O aufgeklärtes Jahrhundert! Ob nun der Staat unter diese Approbation durch die Rückrufung des Ordens sein Plazet setzen oder kirchlich gesprochen, für die Sache der Jesuiten seinen „weltlichen Arm leihen" wird, das ist jetzt die Frage.

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

books2ebooks.eu

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol